

Beitragssatzung der Stadt Zwiesel für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Zwiesel (VES-EWS)

vom 28. November 2023

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Zwiesel folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Zwiesel

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

I. Kläranlage

Projekt 0: Sanierung Trennbauwerk im Zulauf zur Kläranlage und Einbau einer Sieb- und Rechenanlage:

¹Stoffe aus dem Abwasser werden entfernt, um den anschließenden Reinigungsvorgang zu verbessern. ²Mit dieser Maßnahme werden wasserrechtliche Auflagen erfüllt.

Projekt 1: Sanierung der Schlammbehandlung gegliedert in Projekt 1a Erneuerung der Schlammbehandlung und Projekt 1b elektrotechnische Ausrüstung:

¹Im Projekt 1a wurde die Zentrifuge zur Überschussschlammeindickung ausgebaut und durch einen Scheibeneindicker ersetzt. ²Dadurch wurden Energieeinsparungen, vor allem beim Strom erreicht. ³Durch den Einbau eines zweiten Scheibeneindickers für die Eindickung des Primärschlammes, konnte die erforderliche Heizenergie für die Erwärmung des den Faulturm zugeführten Primärschlammes erheblich reduziert werden. ⁴Die Eindickung spart auch Kosten beim Strom (durch geringere Mengen die gepumpt werden müssen). ⁵Durch die Reduzierung der Schlamm- und Schlammwassermengen wird die Rückbelastung für die Kläranlage vermindert. ⁶Die Verbesserung liegt im Wesentlichen in der Verringerung der Energiekosten (Strom und Heizöl) und der Rückbelastung. ⁷Im Projekt 1b werden vor allem die Schaltanlagen in verschiedenen Bereichen erneuert. ⁸Dies sichert den Betrieb dieser Anlagen und verringert den Wartungs- und Reparaturaufwand. ⁹Die Anpassung der Mittelspannungs- und der Trafoanlage führt zu einer Reduzierung der erforderlichen Leistungsbereitstellung durch den Stromversorger und/oder Netzbetreiber. ¹⁰Außerdem werden verschiedene Bereiche an die Prozessleittechnik angeschlossen. ¹¹Dadurch ist eine bessere Überwachung der EMSR möglich und die Anlagen werden energieeffizienter.

Projekt 2: Neubau Nachklärbecken:

¹Diese Investition ist den Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes geschuldet. ²Um die geforderten Grenzwerte für die Einleitung in das Gewässer einhalten zu können, ist es erforderlich die Reinigungsleistung zu erhöhen.

Projekt 3: Neubau eines Betriebsgebäudes:

¹Die Maßnahme ergibt sich aus der gestiegenen Mitarbeiterzahl, der Unterscheidung

der Sanitärbereiche zwischen männlichen / weiblichen / diversen Personen sowie der Schaffung arbeitsschutzrechtlich erforderlicher schwarz-weiß-Trennungen. ²Diese Vorgaben können in dem vorhandenen Gebäudebestand nicht umgesetzt werden. ³Um den ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage sicherzustellen ist deshalb ein Neubau erforderlich.

Projekt 4: Erneuerung des Belüftungssystems für das Belebungsbecken, Austausch der Gebläse, Umbau der Denitrifikation:

¹Durch den Austausch der Belebungsluftgebläse wird der Strombedarf um ca. 20 % verringert. ²Außerdem wird der Eintrag von Luftsauerstoff durch den Austausch der Belüftungseinrichtungen verbessert. ³Der Unterhalt und der Betrieb werden vereinfacht und dadurch wirtschaftlicher.

Projekt 5: Dachaustausch für Fäkalschlamm - /Filterschlamm- und Rohschlammbehälter durch ein durchgehendes Satteldach sowie Umstellung der Beheizung der Behälter durch erneuerbare Energien:

¹Durch den Dachaustausch wird die Dämmung deutlich verbessert und die benötigte Energie reduziert. ²Durch die Umstellung der Beheizung werden damit Energiekosten und CO₂ eingespart und der Betrieb der Anlage wirtschaftlicher.

Projekt 6: Neubau Schlamm-lagersilo mit Förderanlage von der Schlamm-entwässerung zum Speicher:

¹Mit dieser Maßnahme wird ein kontinuierlicher Betrieb der Schlamm-entwässerung und eine frostfreie Lagerung des Schlammes erreicht. ²Darüber hinaus kann keine Verwässerung des gepressten Schlammes mehr erfolgen. ³Der täglich mehrmalige Transport der Container zum Schlamm-lagerplatz entfällt. ⁴Zudem wird eine exakte Verwiegung in der Kläranlage ermöglicht. ⁵Dies trägt zur Vermeidung einer Über- oder zu geringen Beladung bei. ⁶Außerdem wird das Haftungsrisiko minimiert. ⁷Durch geringere Transport- und Verwertungsmengen (weniger Wasseranteil) sowie den Wegfall des innerbetrieblichen Transports wird zusätzlich eine Einsparung bei der CO₂ Abgabe erwartet.

Projekt 7: Faulturm und Rechengebäude:

¹Durch Reduzierung von Kältebrücken beim Rechengebäude und Faulturmtreppenhäuser, der Erneuerung der Außenhülle des Faulturms und den Einbau eines Faulraum-mischers werden Wärmeverluste und die Schlammmenge verringert, Energiekosten gesenkt und die Gasgewinnung gesteigert. ²Durch die Schaffung von Windkraft- und Solaranlagen wird der Anteil eigenerzeugter Energie erhöht und die Energie-Autarkie gestärkt. ³Gleichzeitig werden mit diesen Maßnahmen die Energiekosten stabilisiert.

II. Kanalsystem

¹Das Kanalsystem wird Zug um Zug einer technischen Bestandsaufnahme unterzogen. ²Neben erforderlichen Sanierungen wurde auch die teilweise hydraulische Überlastung von Mischwasserkanälen festgestellt. ³Um eine Entlastung der betroffenen Mischwasserkanäle zu erreichen, ist der Neubau eines Regenwasserkanals geboten. ⁴Durch diese Maßnahmen wird insbesondere den klimabedingt vermehrt auftretenden Starkregenereignissen und der damit drohenden Überlastung der Mischwasserkanalisation begegnet. ⁵Darüber hinaus kann die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und auch kostengünstiger erfolgen, da das relativ gering

belastete Regenwasser nicht mehr über die Kläranlage abfließen muss. ⁶Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Kanal Langdorfer Straße
2. Kanal Regener Straße
3. Kanal Schützenstraße
4. Kanal Rotkot (Schleiferweg incl. Anschlüsse über Rotkotstraße)
5. Kanal Rotkot (Glasmacherweg und Grubenweg)
6. Zwieselberg BA 1 (Rosenau)
7. Kanal Zwieselberg BA 2 (Hausnummern 47 bis 33)
8. Rotkot, Kuglerweg und Schmelzerweg jeweils der Teil, der zum Schleiferweg abfällt
9. Kanal Zwieselberg BA 3 (Hausnummern 1 bis 27).

⁷Langfristig soll die gesamte Entwässerung über ein Trennsystem erfolgen. ⁸Dies führt zu einer weiteren Reduzierung der Behandlungskosten der Kläranlage und wirkt den durch Starkregenereignissen verursachten Überflutungen entgegen.

III. **Wasserrecht und DWA-A 102 Teil 1 und Teil 2**

¹Durch die neu eingeführten AFS-Konzentrationswerte müssen Niederschlagsabflüsse in verschiedene Flächenkategorien eingeteilt werden. ²Die Zuordnung muss bei jedem künftigen Wasserrechtsverfahren vorgenommen werden. ³Hierzu werden versiegelte Flächen in verschiedene Belastungsgruppen eingeteilt. ⁴Durch die einzugsgebietsbezogene Abschätzung der abgespülten AFS63-Fracht pro Jahr wird dann festgelegt, ob und in welchem Umfang das Regenwasser zu behandeln ist. ⁵Bei Grenzwertüberschreitung sind Behandlungssysteme einzubauen. ⁶Dies gilt auch für bereits bestehende Regenrückhaltebecken. ⁷Mit diesen Maßnahmen kann die Umweltbelastung durch Spurenstoff, Mikroplastik und Schwermetallrückstände reduziert werden. ⁸Folgende Regenrückhaltebecken bzw. Behandlungssysteme in Regenrückhaltebecken sind eingestellt:

Vorhaben 1 Griesbach in Prulisbach

Vorhaben 2 Parkplatz Ziegelwiesen in Schwarzen Regen

Vorhaben 3 Sonnenhügel, Dachsweg

Vorhaben 4 Wiesengraben, Zum Tausendbachl

Vorhaben 5 Am Anger

Vorhaben 6 Sonnenhügel, Leimerkeller incl. Anbindung Walnußweg

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Stadt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzabwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) ¹Der verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand wird auf 21.896.790 € geschätzt. ²Davon soll ein Betrag von 16.900.000 € nach der Summe der Grundstücksflächen (30%) und der Summe der Geschossflächen (70%) umgelegt werden.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,35 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,35 €. |

²Besteht kein Benutzungsrecht für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 5 EWS), wird für die Grundstücksfläche kein Beitrag erhoben; das gilt nicht für Grundstücke die tatsächlich eine Niederschlagswasserableitung haben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

³Die Vorauszahlungen sind wie folgt vorgesehen:

1. Abschlag mit 30 % im Jahr 2025
2. Abschlag mit 30 % im Jahr 2027
3. Abschlag mit 25 % im Jahr 2029
4. Abschlag mit 15% und Abrechnung im Jahr 2031

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Zwiesel, den 28. November 2023
Stadt Zwiesel

gez.

Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister